

Existenzgründung im Nebenberuf

Schriftenreihe
Unternehmensführung Nr. 4

vier

5. Auflage

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern
in Baden-Württemberg

Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart,
Telefon 07 11/16 57-0

Autoren: Franz Falk, Jörg Fuchs, Toni Gmyrek, Bernd Juhl, Rolf Koch,
Ulrich Mietz, Thomas Rieger, Sylvia Weinhold

Die Autoren sind Berater bei den Handwerkskammern
in Baden-Württemberg

Redaktion: Bernd Juhl, Handwerkskammer Ulm

Herstellung: Holzmann Druck, 86825 Bad Wörishofen

Copyright: Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern

in Baden-Württemberg, Stuttgart 1995/2002/2004/2008/2010

Inhalt

Stichwortverzeichnis	4
1 Gründungsformalitäten	7
2 So steht's im Handwerksrecht	9
3 Buchführung	13
4 Steuern	15
5 Private Versicherungen	18
6 Betriebliche Versicherungen	21
7 Beschäftigung von Teilzeitkräften	22
8 Kapitalbedarf	27
9 Staatliche Finanzierungshilfen	28
10 Kalkulation und Preisgestaltung	29
11 Die hauptberufliche Existenzgründung	31
12 Links für Existenzgründer	33

Stichwortverzeichnis

- Abschreibungen 13
- Anmeldung 7
- Arbeitsstättenverordnung 8
- Aufzeichnungen 13
- Aushilfskräfte 22
- Ausnahmebewilligung 10

- Bauabzugsteuer 17
- Bauamt 8
- Bebauungsplan 8
- Beitragsbemessungsgrenze 19
- Berufs- und Erwerbsunfähigkeit 20
- Berufsgenossenschaft 7
- Betriebshaftpflichtversicherung 21
- Betriebsleiter beschäftigen 10
- Betriebsmittel 27
- Betriebsräume 8
- Buchführungspflicht 13
- Businessplan 31

- Einkommensteuer 15
- Einkommensteuererklärung 15
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb 15
- Einnahmenüberschussrechnung 13
- Eintragungsgebühr 7
- Erste Schritte 5

- Finanzamt 7
- Finanzierungshilfen 28
- Freistellungsbescheinigung 17

- Genehmigung 8
- Geringfügig Beschäftigte 22
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) 13
- Gewerbeamt 7
- Gewerbesteuer 15
- Gewerbeverzeichnis 7
- Grundbeitrag 7

- Haftpflichtversicherung 21
- Handwerksähnliche Berufe 12
- Handwerkskarte 7
- Handwerksrolle 7
- Hauptberufliche Selbständigkeit 31

- Internet 33
- Inventarliste 13
- Investitionen 27
- Ist-Besteuerung 16

- Kalkulation 29
- Kapitalbedarf 27
- Kapitalgesellschaft 10
- Kassenbuch 13
- Kleinbetrieb 13
- Kleinunternehmer 17
- Konzessionen 8
- Kosten für die Eintragung 7
- Krankenversicherung 18
- Kurzfristige Beschäftigte 24

- Meisterprüfung oder vergleichbare Qualifikation 9
- Midi-Jobs 24
- Mini-Jobs 24
- Mini-Jobs in Privathaushalten 25

- Nachkalkulation 30

- Öffentliche Darlehen 28
- Organisation 31

- Personengesellschaft 10
- Pauschale Lohnsteuer 24
- Pflegeversicherung 18
- Pflichtbeiträge 19
- Preisgestaltung 29

Qualifizierter Geselle 10	Versorgungswerk des Handwerks 21	Stichwortverzeichnis
Rechnungen 16	Vorauszahlungen 15	
Rentenversicherung 19	Vorkalkulation 29	
	Vorsteuerabzug 16	
Sachversicherungen 21	Wareneingang 13	
Starthilfe Baden-Württemberg 28	Zulassungsfreie Berufe 11	
Steuervorauszahlungen 15	Zulassungspflichtige Handwerke 9	
Umsatzsteuer 15	Zulassungsvoraussetzungen 9	
Umsatzsteuererklärung 16		
Umsatzsteuer-Voranmeldung 16		
Unfallversicherung 20		

Möchten Sie sich nebenberuflich selbständig machen?

Wenn Sie sich so auf die Selbständigkeit vorbereiten wollen, kann dies Vorteile bringen:

- Sie können ohne besondere Kostenbelastung in Erfahrung bringen, ob Ihre Geschäftsidee marktfähig ist.
- Sie können ohne großes Risiko wichtige Erfahrungen sammeln, sei es bei Kundengesprächen und Verhandlungen, in der Kalkulation, in der Abwicklung von Aufträgen.
- Sie können Kundenbeziehungen aufbauen und Sie können zusätzliches Geld verdienen, das Ihr Startkapital für den späteren Schritt in die vollberufliche Selbständigkeit erhöht.

Vorteile

Diese Broschüre informiert über die ersten Schritte in die Selbständigkeit. Wenn Sie Fragen haben, nutzen Sie unser umfassendes und kostenloses Beratungsangebot.



Gründungsformalitäten

Kapitel 1

1.1 Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Gewerbeverzeichnis

Wenn Sie einen Handwerksberuf selbständig ausüben wollen, müssen Sie mit dem entsprechenden Gewerk entweder in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. in das handwerksähnliche Gewerbeverzeichnis eingetragen werden.

Gewerbeverzeichnis

Den Antrag erhalten Sie bei Ihrer Handwerkskammer. Sie können den Antrag auch online über die Homepage Ihrer Kammer herunterladen.

Füllen Sie den Antrag aus und legen Sie eine Kopie Ihres Meisterprüfungszeugnisses bei (dies gilt nur bei den zulassungspflichtigen Gewerken), dann erhalten Sie innerhalb von ca. drei Wochen Ihre Handwerkskarte bzw. Ihren Gewerbeausweis. Für ein handwerksähnliches bzw. für ein zulassungsfreies Gewerbe ist die Meisterprüfung nicht erforderlich.

Informieren Sie sich bei der Handwerksrolle Ihrer Handwerkskammer über die vielfältigen Möglichkeiten der Eintragung.

Die Kosten für die Eintragung betragen derzeit 150 Euro. Der Jahresbeitrag richtet sich nach dem Gewerbeertrag Ihres Betriebes. Existenzgründer sind im Jahr der Gründung des Betriebes beitragsfrei.

1.2 Anmeldung beim Gewerbeamt

Melden Sie Ihre Tätigkeit bei der für den Betriebssitz zuständigen Stadt oder Gemeinde an. Legen Sie Ihre Handwerkskarte vor.

Gewerbeamt

Eine Durchschrift Ihrer Gewerbeanmeldung geht an das Finanzamt, das Gewerbeaufsichtsamt, die Berufsgenossenschaft, das Statistische Landesamt, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer. Die Anmeldung kostet von Stadt zu Stadt unterschiedlich viel. Es sind ca. 20 – 40 Euro, je nach Gewerbebehörde.

1.3 Finanzamt

Das Finanzamt schickt Ihnen einen Fragebogen und erteilt Ihnen eine Steuernummer. Die Finanzverwaltung fordert Sie auf, Ihren künftigen Jahresumsatz und -gewinn zu schätzen. Auf Grund dieser Schätzung werden die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festgesetzt.

Finanzamt

1.4 Berufsgenossenschaft

Melden Sie Ihren Betrieb spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) an. Bei der BG sind alle im Betrieb Beschäftigten, auch Aushilfskräfte, gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

Berufsgenossenschaft

Berufsgenossenschaft Der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Tag, an dem die BG von Ihrer gewerblichen Tätigkeit benachrichtigt wurde. Die Beiträge an die BG zahlt der Arbeitgeber allein. Die Höhe richtet sich nach der gezahlten Lohnsumme, der Gefahrenklasse des Betriebes und der Unfallhäufigkeit.

Ob Sie als Unternehmer pflichtversichert sind oder nicht, hängt von der Satzung der zuständigen BG ab. Informieren Sie sich über die Versicherungspflicht und über die Möglichkeiten einer freiwilligen Versicherung.

1.5 Genehmigung des Arbeitgebers

Genehmigung des Arbeitgebers Was steht in Ihrem Arbeitsvertrag? In vielen Tarifverträgen und in individuellen Verträgen ist vereinbart, dass für eine nebenberufliche Tätigkeit das Einverständnis des Arbeitgebers erforderlich ist. Haben Sie keine Vereinbarung darüber getroffen oder keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, dann brauchen Sie keine ausdrückliche Genehmigung Ihres Arbeitgebers.

Selbst wenn keine Genehmigungspflicht besteht, können Sie verpflichtet sein, den Arbeitgeber zu informieren. Generell gilt: Sie dürfen Ihrem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen und Ihre Arbeit darf nicht durch die Nebentätigkeit beeinträchtigt werden.

1.6 Betriebsräume

Betriebsräume Ob Sie Ihre Tätigkeit in den dafür vorgesehenen Räumen ausüben dürfen, hängt vom geltenden Bebauungsplan und der Arbeitstättenverordnung ab. Insbesondere bei störenden Gewerbebetrieben, wie bei einer Schreinerei oder bei einem Metallbaubetrieb, gelten strenge Regelungen. Möglicherweise ist eine Nutzungsänderung für die Betriebsräume erforderlich. Informieren Sie sich beim zuständigen Bürgermeisteramt bzw. Bauamt.

1.7 Konzessionen

Konzessionen Einige Handwerksberufe wie Elektrotechniker und Installateur- und Heizungsbauer benötigen eine Konzession der zuständigen Energieversorgungsunternehmen oder der Stadtwerke.

Starter-Center

Umfassender Service im Starter-Center der Handwerkskammer Bei jeder Handwerkskammer in Baden-Württemberg gibt es seit dem Jahr 2007 ein Starter-Center. Dort können Sie alle Anmeldeformalitäten in einem Schritt erledigen. Im digitalen Formular-Center werden alle personen- und betriebsbezogenen Daten erfasst, die für Sie erforderlich sind. Damit sind alle Anmeldeformulare, die Sie für Behörden und andere Institutionen benötigen, abgedeckt.

Ihre Vorteile:

- Sie sparen Zeit.
- Sie übersehen keinen Schritt.
- Sie werden umfassend informiert.
- Sie sind vor unangenehmen Überraschungen geschützt.
- Sie sind über Gebühren, Beiträge und Fristen informiert.

Tipp: Nutzen Sie die professionelle Hilfe des Starter-Centers.

So steht's im Handwerksrecht

Kapitel 2

Die Handwerksordnung wurde zum 01.01.2004 völlig neu gefasst. Sie unterteilt in sogenannte zulassungspflichtige Handwerke einerseits und in zulassungsfreie Handwerke sowie handwerksähnliche Gewerke andererseits.

Die zulassungspflichtigen Handwerke nach Anlage A der Handwerksordnung sind:

Augenoptiker	Landmaschinenmechaniker	Zulassungspflichtige Handwerke
Bäcker	Maler und Lackierer	
Boots- und Schiffbauer	Maurer- und Betonbauer	
Brunnenbauer	Metallbauer	
Büchsenmacher	Ofen- und Luftheizungsbauer	
Chirurgiemechaniker	Orthopädienschuhmacher	
Dachdecker	Orthopädietechniker	
Elektromaschinenbauer	Schornsteinfeger	
Elektrotechniker	Seiler	
Feinwerkmechaniker	Steinmetzen und Steinbildhauer	
Fleischer	Straßenbauer	
Friseure	Stuckateure	
Gerüstbauer	Tischler	
Glasbläser und Glasapparatebauer	Vulkaniseure und Reifenmechaniker	
Glaser	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	
Hörgeräteakustiker	Zahntechniker	
Informationstechniker	Zimmerer	
Installateur und Heizungsbauer	Zweiradmechaniker	
Kälteanlagenbauer		
Karosserie- und Fahrzeugbauer		
Klempner		
Konditoren		
Kraftfahrzeugtechniker		

Ein zulassungspflichtiges Handwerk dürfen Sie dann ausüben, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

2.1 Sie haben selbst die Meisterprüfung in dem Beruf abgelegt, den Sie ausüben wollen oder eine vergleichbare Qualifikation

Sie haben eine der Meisterprüfung vergleichbare Qualifikation. Ingenieure, Techniker und Industriemeister können mit einem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen werden, das dem Studien- oder dem Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. Ein Praxisnachweis ist nicht mehr erforderlich.

Meisterprüfung oder vergleichbare Qualifikation

2.2 Sie sind ein sogenannter qualifizierter Geselle

Qualifizierter Geselle

Dazu zählen Sie, wenn Sie nach bestandener Gesellenprüfung eine Tätigkeit von mindestens sechs Jahren, davon vier Jahre in leitender Stellung, nachweisen können. Diese Gesellenregelung gilt allerdings nicht für das Schornsteinfeger-, Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher- und Zahntechnikerhandwerk.

Leitend heißt, dass Sie während der geforderten vier Jahre eigene Entscheidungsbefugnisse im Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil hatten. Wichtig ist auch, dass diese leitende Tätigkeit mit betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Aufgaben verbunden war. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie sich in diesem Bereich eventuell noch qualifizieren.

2.3 Sie erhalten eine Ausnahmegewilligung

Ausnahmegewilligung

Den Antrag müssen Sie bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer stellen.

2.4 Sie beschäftigen einen Betriebsleiter

Betriebsleiter beschäftigen

Diese Person muss eine der oben genannten Qualifikationen besitzen.

2.5 Sie gründen eine Personengesellschaft

Personengesellschaft

Wollen Sie sich an einem Betrieb beteiligen oder zusammen mit einem Partner selbstständig machen, so werden die Voraussetzungen erfüllt, wenn einer der Partner die Qualifikation besitzt oder wenn Sie einen Betriebsleiter beschäftigen. Geeignete Personengesellschaften sind vor allem die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Offene Handelsgesellschaft (OHG)

2.6 Sie gründen eine Kapitalgesellschaft

Kapitalgesellschaft

Rechtsform der juristischen Person (GmbH, Limited), so müssen Sie der Handwerkskammer einen Betriebsleiter benennen, der für die technische und fachliche Leitung des Betriebes verantwortlich ist. Diese Person muss dann eine der genannten Qualifikationen erfüllen.

Tipp: Wenn Sie aus handwerksrechtlichen und anderen Gründen eine Personen- oder Kapitalgesellschaft gründen wollen, dann prüfen Sie sorgfältig, ob sich der damit verbundene Aufwand für die nebenberufliche Selbständigkeit lohnt.

Die zulassungsfreien Berufe nach Anlage B

Die Anlage B der Handwerksordnung ist geteilt. In Abschnitt 1 sind diejenigen Handwerke aufgeführt, bei denen der Meisterbrief nicht mehr die Voraussetzung für die Selbstständigkeit ist. Bei den B 1-Berufen bleibt der Meisterbrief weiterhin Gütesiegel und steht für Qualität und Vertrauen.

Zulassungsfreie Berufe

Die in der Anlage B Abschnitt 1 verzeichneten zulassungsfreien Gewerke sind:

Behälter- und Apparatebauer	Keramiker
Betonstein- und Terrazzohersteller	Klavier- und Cembalobauer
Bogenmacher	Korbmacher
Böttcher	Kürschner
Brauer und Mälzer	Metall- und Glockengießer
Buchbinder	Metallbildner
Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker	Metallblasinstrumentenmacher
Damen- und Herrenschneider	Modellbauer
Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	Modisten
Edelsteinschleifer und -graveure	Müller
Estrichleger	Orgel- und Harmoniumbauer
Feinoptiker	Parkettleger
Flexografen	Raumausstatter
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	Rolladen- und Jalousiebauer
Fotografen	Sattler- und Feintäschner
Galvaniseure	Schilder- und Lichtreklamehersteller
Gebäudereiniger	Schneidwerkzeugmacher
Geigenbauer	Schuhmacher
Glas- und Porzellanmaler	Segelmacher
Glasveredler	Siebdrucker
Gold- und Silberschmiede	Sticker
Graveure	Textilreiniger
Handzuginstrumentenmacher	Uhrmacher
Holzbildhauer	Vergolder
Holzblasinstrumentenmacher	Wachszieher
	Weber
	Weinküfer
	Zupfinstrumentenmacher

Handwerksähnliche Berufe nach Anlage B, Abschnitt 2

Handwerksähnliche Berufe

Die bisherigen handwerksähnlichen Gewerbe sind in Anlage B Abschnitt 2 der Handwerksordnung enthalten. Auch hier ist keinerlei Qualifikation für die Ausübung erforderlich.

Die in Anlage B Abschnitt 2 verzeichneten Gewerbe sind:

Änderungsschneider	Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
Appreteure, Dekateure	Klavierstimmer
Asphaltierer (ohne Straßenbau)	Klöppler
Ausführung einfacher Schuhreparaturen	Kosmetiker
Bautrocknungsgewerbe	Kunststopfer
Bestattungsgewerbe	Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
Betonbohrer und -schneider	Maskenbildner
Bodenleger	Metallsägen-Schärfer
Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung	Metallschleifer und Metallpolierer
Bürsten- und Pinselmacher	Muldenhauer
Daubenhauer	Plisseebrenner
Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)	Posamentierer
Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
Eisenflechter	Requisiteure
Fahrzeugverwerter	Rohr- und Kanalreiniger
Fleckteppichhersteller	Schirmmacher
Fleischzerleger, Ausbeiner	Schlagzeugmacher
Fuger (im Hochbau)	Schnellreiniger
Gerber	Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
Getränkeleitungsreiniger	Steindrucker
Handschuhmacher	Stricker
Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	Stoffmaler
Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
Holzblockmacher	Teppichreiniger
Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)	Textil-Handdrucker
Holzreifenmacher	Theater- und Ausstattungsmaler
Holzschindelmacher	Theaterkostümnäher
Holzschuhmacher	Theaterplastiker
Innerei-Fleischer (Kuttler)	

Ihre Existenzgründung muss in jedem Fall mit dem Handwerksrecht in Einklang stehen. Wenn Sie Fragen haben, dann wenden Sie sich an die Sachbearbeiter/in der Handwerksrolle Ihrer Handwerkskammer.

Buchführung

Kapitel 3

Für den Kleinbetrieb genügt eine einfache Buchführung (Einnahmen-Überschuss-Rechnung), wenn Sie folgende Grenzen nicht überschreiten:

Buchführungspflicht

- Umsatz: 500.000 Euro
- Gewinn: 50.000 Euro

Der Gewinn wird dadurch ermittelt, dass die Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen abgezogen werden. Dazu müssen Sie die Belege der Einnahmen und Ausgaben zeitlich geordnet erfassen und ablegen. Außerdem müssen Sie ein Kassenbuch führen. Für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist vom Finanzamt ein spezielles Formular vorgeschrieben.

Besonderheit: Die Abschreibungen

Die Anschaffungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter können Sie nicht insgesamt und sofort als Betriebsausgaben absetzen. Lediglich die anteiligen, jährlichen Abschreibungsbeträge mindern den Gewinn. Die Abschreibungsbeträge werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer festgelegt. Die Abschreibung ist seit 2008 nur noch linear möglich.

Abschreibungen

Beispiel:

■ Anschaffungskosten einer Maschine:	10.000 Euro
■ Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer:	5 Jahre
<hr/>	
■ Abschreibung pro Jahr:	2.000 Euro

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind sofort absetzbar, wenn Wirtschaftsgüter deren Anschaffungsbetrag netto weniger als 150 Euro betrug. Für Anschaffungen zwischen 150 Euro und 1.000 Euro ist ein Sammelposten zu bilden, der dann auf 5 Jahre abgeschrieben werden kann. Führen Sie eine Inventarliste für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter.

GWG

Welche Aufzeichnungen müssen Sie führen?

- Kasse: Die baren Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben), die den Betrieb betreffen, sollen täglich vollständig in ein Kassenbuch eingetragen werden. Der Bestand, der sich aus dem Kassenbuch ergibt, muss mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld übereinstimmen.
- Wareneingang: Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, alle eingekauften Halb- und Fertigwaren, aber auch die Roh- und Hilfsstoffe in einem Wareneingangsbuch aufzuzeichnen. Notwendige Angaben sind: Datum, Lieferer, Warenbezeichnung, Preis, Mehrwertsteuer, Beleg-Hinweis.
- Umsatzsteuer: Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, alle vereinnahmten bzw. vereinbarten Entgelte für Warenverkäufe oder Dienstleistungen, getrennt nach Steuersätzen und steuerfreien Umsätzen, aufzuzeichnen.

Aufzeichnungen

bereits getilgt...
mithin sind zuviel entri...

Über eine etwaige Verrechnung
erhalten Sie eine besondere M...
Der darüber hinausgehende Betr...
einen Euro beträgt.

V o r a u s z a h l u n g e n

Als Vorauszahlungen werden festgese...

Einkommensteuer:
2007 und weitere Jahre

Charitätszuschlag:
2007 und weitere Jahre

Zahlungen werden
Trausteuern...

10. M
€

8.501,00

600,00



Steuern

Kapitel 4

4.1 Einkommensteuer

Künftig versteuern Sie nicht nur Ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sondern auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben und zwar bis 31. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.

Einkommensteuer

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn) haben Sie durch die Überschussrechnung ermittelt – siehe Kapitel 3. Legen Sie die Berechnung auf dem dafür vorgesehenen, amtlichen Formular der Steuererklärung bei.

Die Finanzverwaltung berechnet Ihre Steuerschuld und setzt sie im Steuerbescheid fest. Beachten Sie, dass sich in Folge der Steuerprogression durch Ihre zusätzlichen Einkünfte auch Ihr durchschnittlicher Steuersatz erhöhen wird. Lassen Sie dies in die Berechnung Ihrer Belastungen und in die Kalkulation mit einfließen.

Vorauszahlungen

Für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb müssen Sie vierteljährlich Steuervorauszahlungen leisten. Die Vorauszahlungen werden auf Ihre spätere Steuerschuld angerechnet.

Vorauszahlungen

Sie können Einkommensteuer sparen, wenn Ihnen Ihr Ehepartner oder Lebenspartner im Büro oder im Betrieb hilft. Sie können dann einen Arbeitsvertrag abschließen, einen pauschal zu versteuernden Aushilfslohn bezahlen und dadurch den Gewinn mindern.

Der Grundfreibetrag für Ledige beträgt 7.664 Euro (15.329 Euro für Verheiratete) im Jahr 2008. Der Steuersatz steigt bis zu einem zu versteuernden Einkommen von ca. 52.000 Euro bei Ledigen (ca. 104.000 Euro bei Verheirateten). Hier liegt der Höchstsatz bei 42,0 Prozent.

4.2 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird erst dann fällig, wenn der Gewerbeertrag (er entspricht in etwa dem Gewinn) mehr als 24.500 Euro pro Jahr beträgt. Bei nebenberuflichen Tätigkeiten werden Sie diese Werte kaum erreichen. Die Gewerbesteuer wird pauschal auf die Einkommensteuerschuld von Personenunternehmern angerechnet.

Gewerbesteuer

4.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer erfasst alle von Ihnen getätigten Lieferungen und sonstigen Leistungen, ganz gleich ob diese an Endverbraucher oder andere Unternehmen erfolgen.

Umsatzsteuer

Sie wird fällig, wenn die Leistung erbracht ist (Soll-Besteuerung). Andererseits können Sie die Vorsteuer von Ihrer Ausgangsumsatzsteuer abziehen. Dies ist die Umsatzsteuer, die Sie für gekaufte Maschinen und Geräte sowie für die erhaltenen Waren und Dienstleistungen bezahlt haben.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzug

- Die Rechnung muss den formalen Voraussetzungen genügen (Angabe des Nettobetrags, gesonderter Ausweis des Steuerbetrages, Name und Anschrift des leistenden und empfangenden Unternehmens, Art und Menge der Lieferung und Datum, laufende Rechnungsnummer, Angabe der Steuernummer des leistenden Unternehmens).
- Bei Rechnungen nicht über 150 Euro genügt es, wenn lediglich der Steuersatz in Prozent angegeben wird.
- Es muss sich um betriebliche Vorgänge handeln.

Ist-Besteuerung

Ist-Besteuerung

Lag Ihr Umsatz im letzten Kalenderjahr nicht über 250.000 Euro, können Sie die sogenannte Ist-Besteuerung wählen. Dabei entsteht die Umsatzsteuerschuld erst dann, wenn Sie die Zahlungen erhalten haben. Lag Ihr Umsatz über 250.000 Euro, dann entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

Umsatzsteuererklärung

Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuer ist eine Jahressteuer. Bis zum 31. Mai des Folgejahres müssen Sie die Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Unabhängig davon sind Voranmeldungs- und Vorauszahlungsfristen einzuhalten.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Wenn die Steuerschuld des vorangegangenen Jahres nicht über 512 Euro lag, müssen Sie lediglich die Jahressteuererklärung abgeben. Betrug die Jahressteuerschuld im Vorjahr nicht mehr als 6.136 Euro, müssen Sie vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Bei einer Steuerschuld über 6.136 Euro ist der Kalendermonat der Voranmeldungszeitraum.

Neu gegründete Unternehmen müssen im ersten Geschäftsjahr monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben.

Sonderregelung für Kleinunternehmer

Unternehmer, deren Umsatz (inklusive Umsatzsteuer)

- im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstieg und
- im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro beträgt sowie
- neu gegründete Betriebe, deren Umsatz im ersten Geschäftsjahr 17.500 Euro nicht übersteigt, müssen für die erbrachten Umsätze keine Steuern entrichten.

Kleinunternehmer

Somit entfällt auch die Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen. Allerdings sind Sie dann auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die völlige Freistellung von Umsatzsteuer bringt nur dann Vorteile, wenn Sie keine nennenswerten Investitionen tätigen müssen, wenn Sie nur einen geringen Materialeinsatz haben und Sie Ihre Leistungen an Privatkunden erbringen.

4.4 Bauabzugsteuer

Nach dem relativ neuen Gesetz muss derjenige, der eine Bauleistung in Auftrag gibt, pauschal 15 Prozent des Rechnungsbetrages an das Finanzamt überweisen.

Bauabzugsteuer

Beispiel: Sie – als Unternehmer – renovieren bei einem Kunden die Wohnung und stellen ihm dafür 50.000 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) in Rechnung. Der Kunde zahlt 7.500 Euro (15 Prozent) ans Finanzamt, Sie – als Unternehmer – müssen sich mit 42.500 Euro begnügen.

Zu den steuerpflichtigen Bauleistungen zählen neben dem Bau eines Hauses beispielsweise auch Parkettverlegung, Fenstereinbau, Maler- und Gipsarbeiten und das Fassadenreinigen.

Bagatellgrenzen

Der Abzug entfällt, wenn der Rechnungsbetrag weniger als 15.000 Euro beträgt.

Werden diese Bagatellgrenzen überschritten, hat der Unternehmer allerdings noch eine Möglichkeit, dem Abzug zu entgehen: Er muss seinen Auftraggebern eine Freistellungsbescheinigung vorlegen. In diesen Fällen dürfen ihm die Kunden die volle Rechnungssumme überweisen. Baufirmen und Handwerksbetriebe sollten sich sofort von ihrem Finanzamt die Freistellungsbescheinigung ausstellen lassen.

Bagatellgrenzen

Tipp: Kopieren Sie den Text der Freistellungserklärung auf die Rückseite Ihres Rechnungsformulars und geben Sie es so mit der Rechnung Ihren Kunden. Das ist formal in Ordnung und spart Ihnen Papier, Porto und Bearbeitungsaufwand.

Weitere Infos erhalten Sie von Ihrer Handwerkskammer, vom Steuerberater oder Sie holen sich das komplette Merkblatt bei www.bundesfinanzministerium.de.

Kapitel 5 Private Versicherungen

5.1 Krankenversicherung

Krankenversicherung

Existenzgründer, die sich im Nebenerwerb selbständig machen, sind im Regelfall parallel dazu noch weiterhin abhängig beschäftigt. Damit sind Sie auch weiterhin über Ihren Arbeitgeber krankenversichert. Für Ihre Einkünfte aus der nebenberuflichen Selbständigkeit müssen Sie keine zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abführen. Entscheidend ist, dass der Umfang der Haupttätigkeit den der Nebentätigkeit wirtschaftlich überwiegt und Sie maximal 18 Stunden wöchentlich selbständig tätig sind. Wenn Sie über diese Grenze kommen oder mit Ihrem Nebenerwerbsbetrieb einen höheren Gewinn erwirtschaften als mit Ihren Einkünften aus Arbeitnehmertätigkeit, ändert sich Ihr Status. Die Krankenkasse geht dann von einer Selbständigkeit im Hauptberuf aus.

Als hauptberuflich Selbständiger besteht für Sie Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Sie entscheiden dabei selbst, ob Sie sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung absichern. Waren Sie vor der Betriebsgründung gesetzlich versichert, können Sie sich (auf Antrag) dort freiwillig weiterversichern. Der Beitrag richtet sich nach einem festgelegten Beitragssatz vom Monatseinkommen.

Sie können sich auch bei einer privaten Krankenversicherung absichern. Hier sind die Prämien einkommensunabhängig und werden nach Leistungsrisiko, Eintrittsalter und Geschlecht festgelegt.

Ist bei der Betriebsgründung nicht absehbar, ob die Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit (Lohn oder Gehalt) höher sind als die Einkünfte aus Ihrer selbständigen Tätigkeit (Gewinn), sollten Sie Ihren Versicherungsstatus durch den Beratungsdienst der für Sie zuständigen Krankenkasse klären lassen. Die Prüfer legen in Zweifelsfällen verbindlich fest, ob Sie hauptberuflich selbständig (und damit ein freiwillig Versicherter) sind oder ob Sie in der Krankenversicherung pflichtversichert bleiben.

Familienversicherung

Wenn Sie bisher über Ihren (Ehe-)Partner familienversichert sind und dies auch bleiben wollen, müssen Sie strikte Gewinn Grenzen beachten. Wenn Ihr Gesamteinkommen regelmäßig $\frac{1}{7}$ der monatlichen Bezugsgröße überschreitet (365 Euro/Monat im Jahr 2010), können Sie nicht mehr beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Sie müssen sich dann selbst krankenversichern.

Wenn Sie einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigen (gilt nicht bei sog. geringfügig Beschäftigten), werden Sie übrigens immer als hauptberuflich selbständig eingestuft.

5.2 Pflegeversicherung

Pflegeversicherung

Wenn Sie mit Ihrer selbständigen Tätigkeit krankenversicherungspflichtig sind, besteht auch für die Pflegeversicherung Versicherungspflicht. Sie muss grundsätzlich bei derjenigen Kasse bzw. Gesellschaft abgeschlossen werden, bei der auch die Krankenversicherung besteht.

5.3 Rentenversicherung

Ihre Einkünfte aus nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit sind rentenversicherungspflichtig, wenn Sie

- in der Handwerksrolle eingetragen sind (als zulassungspflichtiges Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung)
- und Ihre monatlichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit 400 Euro übersteigen.

Rentenversicherung

Dies bedeutet, dass Sie aus den Einkünften Ihrer Nebenerwerbstätigkeit Beiträge an die Rentenversicherung abführen müssen.

Dabei werden die Beiträge mit einem festen Prozentsatz vom Gesamteinkommen (Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit plus Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) erhoben. Beträgt das Gesamteinkommen mehr als die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung, dann sind die darüber liegenden Einkünfte nicht mehr rentenversicherungspflichtig.

Die Deutsche Rentenversicherung verlangt jährlich einen Nachweis (durch Einkommensteuerbescheid oder Bescheinigung des Steuerberaters) über die geringfügig selbständige Tätigkeit.

Die Versicherungspflicht für Handwerker endet auf Antrag, wenn Sie für 216 Monate Pflichtbeiträge bezahlt haben.

Einkünfte aus nebenberuflich selbständiger Tätigkeit sind nicht rentenversicherungspflichtig, wenn Sie ein zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 der Handwerksordnung) oder ein handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 der Handwerksordnung) ausüben.

5.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Neue Unternehmen müssen sich innerhalb von einer Woche nach Gründung bei der gesetzlichen Unfallversicherung anmelden – dies gilt auch für einen Nebenerwerbsbetrieb.

Gesetzliche
Unfallversicherung

Als Unternehmer sind Sie allerdings nur dann gegen Berufsunfälle pflichtversichert, wenn die Satzung der für Ihren Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft dies ausdrücklich vorsieht. Wenn es für Sie keine Versicherungspflicht gibt, können Sie sich bei der Berufsgenossenschaft freiwillig versichern oder das Unfallrisiko auch über eine private Gesellschaft absichern. Wichtig: Sobald Sie Mitarbeiter beschäftigten, sind diese in der Berufsgenossenschaft pflichtversichert.

Tipp: Erkundigen Sie sich über die kostenlose Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung unter Telefon 08 00/6 05 04 04, welcher Berufsgenossenschaft Ihr Betrieb angehört und ob Sie persönlich zur Mitgliedschaft verpflichtet sind.

Weitere Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie auch auf der Internetseite www.dguv.de.

5.5 Sonstige Versicherungen

Sonstige Versicherungen

Sichern Sie die erhöhten Risiken aus Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit durch einen privaten Versicherungsschutz ab:

- Unfallversicherung
- Lebensversicherung mit Berufs- und Erwerbsunfähigkeitszusatz



Betriebliche Versicherungen

Kapitel 6

Auch mit einem Nebenerwerbsbetrieb gehen Sie Risiken ein. Sie können sich nicht gegen alles absichern, eine existenzbedrohliche Gefährdung müssen Sie aber auf jeden Fall ausschließen. Welche Risikovorsorge für Sie geeignet ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, etwa der Branche, der Betriebsgröße, dem Standort, usw.

Die wichtigsten betrieblichen Versicherungen im Nebenerwerb sind:

6.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Trotz aller Sorgfalt können Sie oder Ihre Arbeitnehmer bei der betrieblichen Tätigkeit anderen Personen Schaden zufügen, für den Sie als Unternehmer haften. Zur Absicherung solcher Ansprüche brauchen Sie dringend eine Betriebshaftpflichtversicherung. Diese deckt aber nur die Grundrisiken ab. Mehr Sicherheit erhalten Sie durch eine Erweiterung der Betriebshaftpflicht um Bearbeitungsschäden, Folgeschäden, Allmählichkeitsschäden und Arbeiten auf fremdem Grund und Boden.

Betriebshaftpflicht-
versicherung

Ein besonderes Risiko stellt die Produkthaftung dar. Davon sind auch Handwerksbetriebe betroffen. Achten Sie darauf, dass dieses Risiko im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung ausreichend mitversichert ist.

Tipp: Achten Sie auf geringe Selbstbeteiligung im Schadensfall.

6.2 Geschäftsinhaltsversicherung

Mit dieser Versicherung schützen Sie sich vor Schäden aus dem Verlust des beweglichen Anlagevermögens durch

- Feuer
- Einbruch und Diebstahl
- Leitungswasserschäden
- Sturm- und Hagelschäden

Geschäftsinhalts-
versicherung

Die Geschäftsinhaltsversicherung ist besonders wichtig, wenn Ihr Betrieb gegen die oben aufgezählten Risiken besonders anfällig ist und/oder wenn Sie wertvolle Anlagegüter besitzen, wertvolle Produkte/Materialien verarbeiten oder lagern.

6.3 Weitere betriebliche Versicherungen

Möglicherweise können folgende Versicherungen für Sie wichtig sein:

- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Umwelthaftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung

Weitere betriebliche
Versicherungen

Tipp: Die Prämien zu den betrieblichen Versicherungen sind als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar. Informieren Sie sich bei Ihrer Handwerkskammer über die Vorteile des Versorgungswerks des Handwerks. Dort erhalten Sie auch Hilfe bei einer qualifizierten Risikoanalyse.

Kapitel 7 Beschäftigung von Teilzeitkräften

7.1 In geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn Beschäftigte

Aushilfskräfte

Bei der Beschäftigung von Teilzeitkräften und Aushilfen können Sie als Arbeitgeber Vorteile in der Lohnsteuer und in der Sozialversicherung nutzen. Dabei müssen bestimmte Kriterien und Richtlinien berücksichtigt werden (siehe Mini-Jobs, Midi-Jobs, kurzfristig Beschäftigte). Für die Lohnsteuer und Sozialversicherung gelten unterschiedliche Grenzwerte.

Außerdem wird unterschieden zwischen

- Regelmäßig geringfügig entlohnten Beschäftigten, Mini-Jobs, Midi-Jobs und
- kurzfristig Beschäftigten

Es gibt drei Varianten von Minijobs: (Grenzwerte)

- Geringfügige Beschäftigung bis 400 Euro (Minijob)
- Niedriglohntsektor von 400,01 Euro bis 800 Euro (Midijob)
- Beschäftigung im Privathaushalt bis 400 Euro

Voraussetzungen für die Anerkennung solcher Arbeitsverhältnisse:

- Es muss ein ernsthaft gewolltes und wirklich durchgeführtes Arbeitsverhältnis sein (ist am besten mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag nachzuweisen).
- Das Entgelt wird tatsächlich ausgezahlt und zwar auf ein eigenes Konto der Partnerin/ des Partners bzw. des Mitarbeiters.
- Eine Beschäftigung in geringem Umfang setzt voraus, dass die genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte (400-Euro-Jobs)

Geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobs)

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor:

- wenn das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung die Grenze von 400 Euro monatlich nicht übersteigt.
- wenn das Arbeitsentgelt nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird. Dabei gilt als „gelegentlich“ ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten innerhalb eines Jahres.

Merke: Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden zusammengerechnet und dürfen 400 Euro monatlich nicht übersteigen.

Vorsicht: Einmalzahlungen, wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, müssen bei den Entgeltgrenzen berücksichtigt werden – auch wenn Sie „nur“ tariflich vereinbart sind und nicht bezahlt werden.

Beispiel: Eine Aushilfskraft kann mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nachgehen. Dabei dürfen die genannten Grenzwerte in der Summe nicht überschritten werden.

Regelmäßiges Arbeitsentgelt:	385 Euro x 12 = 4.620 Euro
Urlaubsgeld	100 Euro
Weihnachtsgeld	200 Euro
<hr/>	
Jahresentgelt	4.920 Euro

Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt beträgt 410 Euro (4.920 Euro : 12 = 410 Euro). Somit ist die Beschäftigung nicht mehr geringfügig.

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer haben grundsätzlich keine Abgaben zu entrichten. Das Einkommen ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Arbeitnehmer können jedoch freiwillig Rentenversicherungsbeiträge bezahlen. Zur Aufstockung ihrer Rentenversicherung können Arbeitnehmer 7,5 % Rentenversicherungsbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlen.

Rentenversicherung
Arbeitnehmer

Arbeitgeber

Sie als Arbeitgeber haben einen Pauschalbetrag von 30 % des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgeltes abzuführen.

■ Krankenversicherung

Der Pauschalbetrag zur Krankenversicherung beträgt 13 % des Arbeitsentgelts. Er ist nur zu zahlen wenn

- der geringfügig entlohnte Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist oder
- in der geringfügig entlohnten Beschäftigung krankenversicherungsfrei oder nicht krankenversicherungspflichtig ist

Krankenversicherung
Pauschalbetrag
Arbeitgeber

■ Rentenversicherung

Der Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung beträgt 15 % des Arbeitsentgeltes und muss vom Arbeitgeber bezahlt werden, auch wenn

- der geringfügig Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit ist oder
- generell rentenversicherungsfrei ist (Vollrentner)

Rentenversicherung
Pauschalbetrag
Arbeitgeber

Bemerkung: Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird nicht mit einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und bleibt damit versicherungsfrei.

Übt eine Person allerdings neben seiner Hauptbeschäftigung noch mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, bleibt nur die zeitlich erste Nebenbeschäftigung versicherungsfrei. Alle weiteren Nebenbeschäftigungen werden mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und somit versicherungspflichtig.

Die Besteuerung von Mini-Jobs

Besteuerung Mini-Jobs

Die geringfügig entlohnte Beschäftigung (400-Euro-Job) ist lohnsteuerpflichtig. Bei der Besteuerung kann zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden:

Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber:

- Bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten für die auch pauschale Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichten und einen einheitlichen, pauschalen Steuersatz von 2 % erheben.
- Entrichtet der Arbeitgeber für geringfügig entlohnte Beschäftigte keine pauschalen Beiträge zur Rentenversicherung – zum Beispiel beim Zusammenrechnen von mehreren geringfügigen Beschäftigungen –, kann er unter Verzicht der Vorlage einer Lohnsteuerkarte 20 % pauschale Lohnsteuer auf das Arbeitsentgelt erheben.

Besteuerung nach Lohnsteuerkarte:

- Das Arbeitsentgelt wird nach Vorlage der Lohnsteuerkarte individuell besteuert. Die Höhe der Lohnsteuer hängt von der Steuerklasse ab.

7.2 Kurzfristige Beschäftigung

Kurzfristig Beschäftigte

Der Unterschied zur geringfügig entlohnten Beschäftigung besteht darin, dass sie nur gelegentlich und nicht regelmäßig ausgeübt wird. Bei kurzfristigen Beschäftigungen müssen weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge entrichten, d.h. auch für den Arbeitgeber entfällt die Pauschalabgabe zur Sozialversicherung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens

- zwei Monate oder
 - 50 Arbeitstage
- begrenzt zu sein scheint oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

7.3 Midi-Jobs (800 Euro Jobs)

Midi-Jobs (800-Euro-Jobs)

Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 400,01 Euro bis 800,00 Euro sind zwar versicherungspflichtig, der Arbeitgeber hat allerdings nur einen reduzierten Beitragsanteil zur Rentenversicherung zu zahlen. Mit der so genannten Gleitzone-Regelung wird der Beitragssatz progressiv dem steigenden Arbeitsentgelt angepasst. Nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Formel werden die beitragspflichtigen Einnahmen festgelegt, aus denen die Beiträge zur Rentenversicherung mit den jeweils gültigen Beitragssätzen berechnet werden.

Die Berechnungen der Sozialversicherungsbeträge innerhalb der Gleitzeitzone finden Sie unter www.ikk.de (Arbeitgeberservice).

Konsequenzen für das Steuerrecht

Der Arbeitslohn, der in die Gleitzone-Regelung fällt, unterliegt dem normalen Lohnsteuerabzug. Eine Lohnsteuer-Pauschalierung gibt es nicht.

7.4 Geringfügig entlohnte Beschäftigung in Privathaushalten (400-Euro-Jobs)

Hierbei handelt es in erster Linie um Haushaltshilfen, Haushälterinnen oder Reinigungskräfte. Es gelten die gleichen Regelungen wie für geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit zwei Besonderheiten.

Mini-Jobs in
Privathaushalten

- Krankenversicherungsbeitrag: 5 %
- Rentenversicherungsbeitrag: 5 %

7.5 Aktuelle Werte (2010)

Beschäftigungsart	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
Geringfügig entlohnte Beschäftigung: Mini-Job bis 400 € pro Monat, soweit sozialversicherungsfrei	<ul style="list-style-type: none"> • keine Lohnsteuer • keine Sozialversicherungsbeiträge <p>Ausnahme: AN verzichtet auf Versicherungsfreiheit in der RV; z.Zt. 7,5 % Rentenversicherung vom Arbeitsentgelt.</p>	Pauschal 25 %, davon 11 % Krankenversicherung 12 % Rentenversicherung 2 % Lohnsteuer
Geringfügig entlohnte Beschäftigung: Mini-Job bis 400 € pro Monat in Privathaushalten	<ul style="list-style-type: none"> • keine Lohnsteuer • keine Sozialversicherungsbeiträge 	Pauschal 12 %, davon 5 % Krankenversicherung 5 % Rentenversicherung 2 % Lohnsteuer
Arbeitsentgelt in der Gleitzone: Midi-Jobs von 400,01 € bis 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • normale Besteuerung in der Lohnsteuer • Ermittlung eines fiktiven beitragspflichtigen Arbeitsentgelts – davon werden die normalen Pflichtbeiträge entrichtet 	1/2 KV-Beitragssatz der IKK 1/2 RV-Beitragssatz, z.Zt. 9,75 % 1/2 ALV-Beitragssatz, z.Zt. 3,25 % 1/2 PV-Beitragssatz, z.Zt. 0,85 %

Tipp: Die Regelungen der geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse ist sehr kompliziert. Informieren Sie sich im Einzelfall bei Ihrem Steuerberater, bei Ihrer Krankenkasse oder bei der Mini-Job-Zentrale.

Adresse:

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See, KdöR
Pieperstraße 14–28
44781 Bochum

Tel.: 02 34 / 304-0
Fax: 02 34 / 304-5 30 50
www.minijob-zentrale.de
E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de
Hotline: 0 18 01/200 504 (zum Ortstarif)
montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr



10 EURO

50

Finanzen

BCE ECB EZB EKT

Kapitalbedarf

Stellen Sie die erforderlichen Investitionen zusammen, die für Ihren Betrieb notwendig sind. Dazu können gehören:

- Umbaumaßnahmen
- Maschinen
- Geräte und Werkzeuge
- Fahrzeuge
- Büroausstattung
- Gründungskosten

Neben diesem langfristigen Investitionsbedarf ist noch ein Betriebsmittelbedarf zur Vorfinanzierung der Aufträge erforderlich, denn es wird eine gewisse Zeit verstreichen, bis Sie die ersten Einnahmen verbuchen können.

Berücksichtigen Sie dabei auch eine angemessene Liquiditätsreserve.

Tipp:

- Kaufen Sie Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Fahrzeuge zunächst gebraucht, um den Kapitalbedarf zu reduzieren.
- Prüfen Sie die Möglichkeit Ihre Investitionen durch Leasing zu finanzieren. Beachten Sie aber, dass Leasing meist eine teure Finanzierung ist.
- Nutzen Sie die Möglichkeit Maschinen, Geräte, Gerüste usw. von Dienstleistungsunternehmen anzumieten.
- Achten Sie darauf, Ihren Lagerbestand so niedrig wie möglich zu halten.
- Versuchen Sie bereits jetzt günstige Liefer- und Zahlungsbedingungen Ihrer Lieferanten zu erhalten.
- Überwachen Sie regelmäßig den Zahlungseingang und versuchen Sie so viele Aufträge wie möglich bar abzurechnen.

Kapitel 8

Investitionen

Betriebsmittel

Kapitel 9 Staatliche Finanzierungshilfen

- Öffentliche Darlehen** Die zinsgünstigen Darlehen des Bundes und des Landes erhalten Sie, wenn Sie sich nebenberuflich selbständig machen, nur in Ausnahmefällen oder wenn der Nebenerwerb zur Vorbereitung auf die hauptberufliche Selbständigkeit dient.
- Starthilfe** Das Förderprogramm „Starthilfe“ Baden-Württemberg fördert nebenberufliche Existenzgründungen im Rahmen eines gleitenden Überganges, wobei das Unternehmen spätestens nach drei Jahren eine hauptberufliche Existenz sein sollte.

Machen Sie sich vorerst nur nebenberuflich selbständig und wollen Sie zu einem späteren Zeitpunkt den Schritt in die hauptberufliche Selbständigkeit machen, können Sie dann alle staatlichen Finanzierungshilfen in Anspruch nehmen. Ihre bisherige nebenberufliche Tätigkeit wirkt sich nicht negativ aus. Allerdings können Sie nur jeweils die Investitionen durch zinsgünstige Darlehen finanzieren, die noch nicht begonnen worden sind. Alles, was Sie bereits investiert haben, wird nicht rückwirkend gefördert.

Darlehenprogramme, aktuelle Konditionen, notwendige Antragsunterlagen und den Antragsweg erfahren Sie bei den betriebswirtschaftlichen Beratern Ihrer Handwerkskammer.

Kalkulation und Preisfindung

Kapitel 10

Bei nebenberuflich Selbständigen sind die betrieblichen Kosten oft weit geringer als bei etablierten Betrieben. Zudem können Sie Ihren Lebensunterhalt durch die Einnahmen aus Ihrem Arbeitsverhältnis bestreiten. Ganz schnell wird dabei vergessen, dass auch die Kapazität (die produktiven Stunden) im Nebenerwerb viel geringer ist als im Haupterwerb.

Genau kalkulieren!

Dies verleitet manchen Jungunternehmer dazu gar nicht erst zu kalkulieren, sondern gleich preisgünstiger anzubieten als die Konkurrenz. Tun Sie das nicht! – Kalkulieren Sie auch im Nebenerwerb den Preis Ihrer Leistung und orientieren Sie dann Ihren Preis an den Mitbewerbern. Denn wenn sie sich Kundenbeziehungen über Dumpingpreise aufbauen werden Sie erleben, wie schnell diese Kundenbeziehungen verloren gehen, wenn Sie später die Preise anheben wollen.

Kalkulieren Sie ganz besonders genau, bevor Sie Aufträge als Subunternehmer annehmen, um nicht später eine böse Überraschung zu erleben.

So können Sie Ihren Stundensatz kalkulieren

Arbeitszeit im Nebenerwerb (Std/Woche)	15 Std. (einschließlich Büroarbeit)		
Arbeitswochen im Nebenerwerb	40 Wochen (einschließlich Büroarbeit)		
= Arbeitsstunden/Jahr	600 Std.		
Gewünschter Stundenlohn	11,00 € /Std.	600 Std.	6.600,00 €
Persönliche Versicherungen	50,00 € /Monat		600,00 €
BRUTTOLOHN + LOHNABHÄNGIGE KOSTEN			7.200,00 €
Arbeitsstunden im Nebenerwerb pro Jahr			600 Std.
./ Unproduktive Zeiten	20 %		120 Std.
ANZAHL BESCHAFTIGTE × PRODUKTIVE STUNDEN	1 Beschäftigter	=	480 Std.
BRUTTOLOHN + LOHNABH. KOSTEN : PROD. STUNDEN	7.200,00 € : 480 Std.	=	15,00 €/Std.
Miete, Pacht, Heizung, Energie	0 € /Jahr		
Versicherung, Steuer, Beiträge	500,00 € /Jahr		
Fahrzeugkosten	2.000,00 € /Jahr		
Werbekosten	500,00 € /Jahr		
Instandhaltung	100,00 € /Jahr		
Werkzeuge, Kleingeräte	200,00 € /Jahr		
Büro, Telefon, Porto	250,00 € /Jahr		
Beratungskosten, Buchführung	400,00 € /Jahr		
Sonstige Kosten	300,00 € /Jahr		
Gesamte Sachkosten des Betriebes	4.250,00 € /Jahr		
+ Zinsen für Fremdkapital	200,00 € /Jahr		
+ Abschreibungen	1.000,00 € /Jahr		
= verrechenbare Kosten	5.450,00 €	480 Std.	11,35 €/Std.
+ Gewinn	2.000,00 €	480 Std.	4,17 €/Std.
STUNDENVERRECHNUNGSSATZ netto		=	30,52 €/Std.
zzgl. GESETZLICHE MEHRWERTSTEUER IN HÖHE VON 19%		=	36,32 €/Std.

So können Sie einen Auftrag kalkulieren

1. Material			
Material 1	15 kg	2,50 €	37,50 €
Material 2	5 Stück	2,00 €	10,00 €
Material gesamt			
+ Zuschlag auf Materialpreis		10%	4,75 €
MATERIAL GESAMT EINSCHL. ZUSCHLAG			52,25 €
2. Arbeitszeit			
	Menge	Stundensatz	Gesamt
Unternehmer	5,0 Std.	30,52 €	152,60 €
Mitarbeiter	0,0 Std.	0,00 €	0,00 €
LOHNANTEIL GESAMT			152,60 €
3. Sonstiges			
		Einzelpreis	Gesamt
Fremdleistungen		0,00 €	
Entsorgung		75,00 €	
Sonstige Kosten		25,00 €	100,00 €
GESAMTKOSTEN OHNE GEWINN			304,85 €
+ GEWINN AUS GESAMTKOSTEN		2%	6,10 €
NETTOPREIS (OHNE MEHRWERTSTEUER)			310,95 €
+ Mehrwertsteuer		19%	59,08 €
ANGEBOTSPREIS			370,03 €

Sicherheit durch Kalkulation

Mit dieser einfachen Kalkulation erhalten Sie Sicherheit bei der Auftragskalkulation und bei Auftragsverhandlungen, denn jetzt kennen Sie Ihren Preis und können nicht kostendeckende Aufträge leichter erkennen und ablehnen.

Die Kunden sollen zu Ihnen kommen, weil Sie besser sind als die Konkurrenz, nicht weil sie billiger sind!

Tipp: Gewöhnen Sie sich von Beginn daran, Ihre Arbeitszeiten und die verwendeten Materialien sehr genau aufzuschreiben. Kalkulieren Sie jeden Auftrag nach, damit Sie wissen, ob Sie mit Gewinn oder Verlust gearbeitet haben. Nur wenn Sie von Beginn an diszipliniert diese Aufzeichnungen erledigen, werden Sie auch bei einem wachsenden Betrieb die Grundlagen für Kalkulation und Preisgestaltung im Griff haben.

Die hauptberufliche Existenzgründung

Kapitel 11

Wenn die nebenberufliche Existenz nur der erste Schritt für Ihre weitere berufliche Zukunft war, dann werden Sie sich irgendwann überlegen, den zweiten Schritt zu tun, um eine hauptberufliche Existenz zu gründen. Sie haben während Ihrer nebenberuflichen Selbständigkeit Chancen und Risiken besser abschätzen können, Kunden und Märkte kennen gelernt und wichtige Erfahrungen sammeln können.

Der „Sprung ins kalte Wasser“ der hauptberuflichen Selbständigkeit fällt deshalb etwas erträglicher aus.

Bereiten Sie diesen entscheidenden Schritt sorgfältig und umfassend vor:

- Erstellen Sie ein Gründungs- bzw. Unternehmenskonzept
- Errechnen Sie den Kapitalbedarf
- Sichern Sie die Finanzierung
- Planen Sie die Rentabilität
- Kümern Sie sich um die rechtlichen und steuerlichen Aspekte

Businessplan

Achten Sie darauf, dass der Betrieb von Beginn an richtig organisiert wird.

Dazu gehören:

- exakte Arbeitszeiterfassung
- exakte Erfassung der verarbeiteten Materialien
- ständige Vor- und Nachkalkulationen
- eine aussagefähige Kundenkartei
- die Pflege der Kundenbeziehungen
- eindeutige Informationen für die Mitarbeiter
- die Optimierung des Betriebsablaufs

Organisation

Wertvolle Hilfe sowie wichtige Tipps und Anregungen erhalten Sie in den Broschüren „Selbständig im Handwerk – Wegweiser zum Erfolg“ und „Betriebsübernahme im Handwerk“, erhältlich bei Ihrer Handwerkskammer.

Nutzen Sie auch das umfangreiche Beratungsangebot der Kammer. Die betriebswirtschaftlichen und technischen Berater stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Eine Vielzahl von Informationen können Sie bequem über das Internet abrufen.



WWW

Links für Existenzgründer

Kapitel 12

- www.buergschaftsbank.de Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei fehlenden oder nicht ausreichenden Sicherheiten.
- www.newcome.de Das offizielle Portal für Existenzgründer und Unternehmensnachfolge im Handwerk in Baden-Württemberg.
- www.handwerk.de Das Internetportal des Handwerks enthält aktuelle Nachrichten, Dienstleistungen und Datenbanken und Anleitungen, wie sich Betriebe eine eigene Homepage aufbauen können.
- www.handwerk-info.de Hier bietet Ihnen Holzmann Medien branchenübergreifende Nutzwert-Informationen zu allen Themen rundum die Betriebsführung.
- www.bis-handwerk.de Umfassende Informations- und Kommunikationsplattform für Handwerksbetriebe des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH).
- www.bmwi.de Das Bundeswirtschaftsministerium bietet zahlreiche Tipps für den Start, aktuelle Informationen, weiterführende Literatur und einen Persönlichkeitstest. Informationen zum Arbeitsschutz, Gesetze, Verordnungen, technische Regeln.
- www.kfw-mittelstandsbank.de Die Förderbank des Bundes (Kreditanstalt für Wiederaufbau) bietet Informationen über die Förderprogramme, Checklisten, einen Eignungstest und zahlreiche Gründerlinks.
- www.nexxt.org Initiative Unternehmensnachfolge mit Börsen, Veranstaltungskalender, Nachfolge-Checks, Literaturtipps und zahlreichen Links.
- www.nexxt-change.org Die Gemeinschaftsinitiative www.nexxt-change.org ist die Betriebsvermittlungsbörse der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammer, Banken und Genossenschaften und öffentlicher Beratungsgesellschaften.
- www.ifex.de Die Koordinations- und Förderstelle des Landes bietet online eine Auftragsbörse, ein elektronisches Lexikon, Informationen über Anlaufstellen und Förderprogramme sowie einen aktuellen Veranstaltungskalender.

www.l-bank.de	Die Fördermittel des Landes mit den aktuellen Konditionen sind auf der Homepage der L-Bank zu finden.
www.dguv.de	Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung.
www.wm.baden-wuerttemberg.de	Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.
www.gruenderwerkstatt-deutschland.de	Die Gründungswerkstatt unterstützt bei der Planung und Umsetzung der Gründungs idee. Die Besonderheit ist die Online-Begleitung durch erfahrene Berater.
www.gruenderstadt.de	Die große Suchmaschine und Informationsplattform speziell für Existenzgründer enthalten mehr als 2.000 kommentierte Links mit Angeboten für Gründer und mehr als 12.000 Adressen von Banken, Franchisegebern, Institutionen, Behörden und mehr.
www.bawi.de	Beratungsförderung durch das Bundesamt der Gewerblichen Wirtschaft.
www.gruenderforum.de	Marktplatz mit zahlreichen Links und Gründerthemen.
www.gruenderzentrum.de	Portal der KfW-Mittelstandbank, virtuelles Gründerzentrum mit zahlreichen Formularen und Checklisten.
www.impulse.de/gruenderzeit	400 Themen und Hinweise zur Existenzgründung.
www.entrepreneurship.de	Eine Plattform mit dem Überblick über das deutsche Gründungsnetzwerk.
www.akademie.de	Hier finden sich Verweise auf Informationen im Internet, die für die Gründung und Führung eines Unternehmens hilfreich sind.
www.arbeitsagentur.de	Die Bundesagentur für Arbeit informiert über seine Leistungen. Besonders interessant: die Leistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Informationen über den Gründungsausschuss bzw. Einstiegs geld.
www.ses-bonn.de	Beratung durch Senior-Experten
www.steuerberater-suchservice.de	Steuerberater-Suchservice

www.anwalt-auskunft.de	Rechtsfragen
www.bdu.de	Freie Unternehmensberater
www.zdh.com	
www.gruendermagazin.de	
www.focus.de	
www.gruenderpilot.de	
www.deutschland-innovativ.de	
www.handwerks-centrum.de	
www.franchiseportal.de	
www.franchise-net.de	

Die Internet-Adressen Ihrer Handwerkskammer

www.hwk-freiburg.de
www.hwk-mannheim.de
www.hwk-heilbronn.de
www.hwk-reutlingen.de
www.hwk-karlsruhe.de
www.hwk-stuttgart.de
www.hwk-konstanz.de
www.hk-ulm.de

Bitte beachten Sie, dass die Handwerkskammern keine Verantwortung für Qualität und Inhalte der genannten Links übernehmen können!



Arbeitsgemeinschaft
der Handwerkskammern
in Baden-Württemberg